

Wb. 200^a

6
Ursachen

Warum

Ihro Hoch = Fürstl. Durchl.

S E R R S

Landgraff Wilhelms

zu Hessen, rc. Graffens zu Hanau,

RECURS-

Angelegenheiten,

So schlechterdings /

Ohne weiteres Beding und Vorbehalt

Nicht vor Eine

Sammer = Bericht = VISITATION

zu verweisen seyn /

Sondern

Des Besammten Reichs

Hoheit und Gerechtsahme

erfordern /

Daß / wan die geführte Beschwerden uff eine oder
die andere Art unpartbeyisch untersucht / und vom Befinden
referiret worden / in Comitii Imperii Universalibus
darüber erkannt werden müsse.

Erstlich

Das Buch ist dem
Herrn

Erstlich

in

RECURS-

Erstlich

66.
6.

Erstlich

Erstlich

Erstlich

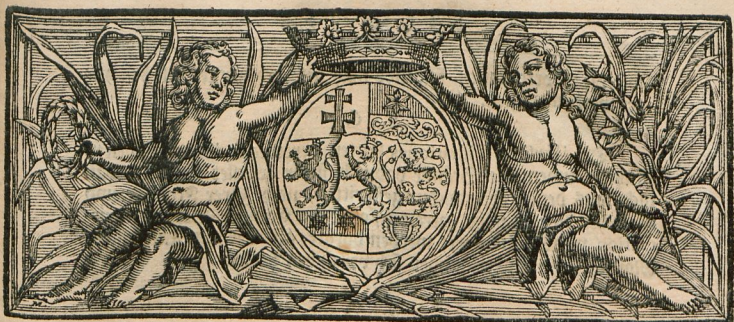
Erstlich

Erstlich

Erstlich

Erstlich





§. 1.

Sie höchst nöthig und heylsam es sey / daß das Cammer-Gericht nach Maasß der Reichs-Satz- und Ordnungen zu gehöriger Zeit visitiret werde, solches weisen die Visitations-Abschiede und Memorialien de anno 1531. bis anno 1600. aus.

§. 2.

Billig solte das Gericht selbst die Visitaciones nicht verhindern, wie der Cammer-Präsident Graf von Laubach zu anfang gegenwärtigen Seculi bey sämtlichen höchst- und hohen Ständen die bekandte Klagen geführet, sondern dieselbe vielmehr uff alle Weise zu befördern und zum Stande zu bringen suchen.

§. 3.

Niemalen ist ertvehntes Gericht in grösserer Achtung gewesen, als zu der Zeit, da solche noch in ordentlichem Gang waren, wie solches von denen Cameralisten hin und wieder selbst eingestanden worden.

§. 4.

Ohne Zweifel von bestwegen, weilen ein jeder dazumahl seinen höhern Richter fürchten und in Schranken bleiben musste, wofern Er nicht blos gestellet, und jährlich in der Verantwortung seyn wolte.

§. 5.

Chur- und Fürsten haben sich auch dieser Jurisdiction anders nicht unterworfen, als uff die in befagter Ordnung vorgeschriebene Art und Weise, und mit dem ausdrücklichen Beding „daß die Acta,
„ wie

» wie die Worte lauten, folgend's nach gesprochener Urtheil besichti-
 get werden müssen. (*)

§. 6.

Die jährliche Visitationes hatten derowegen ihren doppelten Nutzen, indem die Stände dadurch sicher gestellet wurden, daß nicht aus denen Schranken geschritten, noch Ihrer Freyheit und Gerechtsahme zu nahe getretten, oder des Cammer-Gerichts Jurisdiction weiter extendiret werden dorffte, als Sie mit Kayserlicher Majestät und untereinander sich verglichen hatten.

§. 7.

Weilen nun mit und bey der Visitation zugleich auch die Acta auff der Partheyen Verlangen revidiret wurden, so war nach aller menschlichen Vermuthung ein Jeder des Seinigen gewiß, und sicher, daß Ihm kein Unrecht geschehen dorffte.

§. 8.

Allein obschon regulariter die Visitatores zugleich auch Revisores seyn, so folget hieraus doch nicht, daß alle der Stände Beschwerden solten über einen Leist gezogen, und entweder per modum Revisionis erörtert, oder von denen Visitatoribus & sub Directorio Moguntino entschieden und abgethan werden können und müssen.

§. 9.

Dann die Sachen haben nicht durchgehends einerley Gestalt. Ist blos und allein de iniquitate sententiae die Frage, und jedes Theil gnugsam gehöret, wie dan in vorigen Zeiten und ehe die Visitationes ins stecken gerathen, wenig oder kein ander Exempel gewesen, so brauchet es nur einer ordentlichen Revision der verhandelten Acten.

§. 10.

Wird aber gegen das Cammer-Gericht selbst Klage geführt, und das angebliche Urtheil seu ex persona Judicis & recusati Senatus, seu ob defectum in substantialibus processibus als unheilbar nicht angefochten, so hat es wieder eine andere Bewandnis.

§. 11.

Und wan es hierbey uff Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung, Wahl-Capitulation und übriger Reichs-Grund-Gesetze oder wohl gar uff sämtlicher Stände Freyheit und edelste Vorrechte an-

(*) O. C. P. 3. tit. LIII. §. 1.

ankommt, so stehet wohl keinesweges zu vermuthen, daß Dieselbe Ihr theur erworbenes Jus suffragii super negotiis Imperii præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ einigen Deputirten übertragen, mithin sich dessen abthun und ihre Wohlfahrt und Hoheit in eines andern Hände stellen werden.

§. 12.

Wobey sich auch nach allen Regeln der Rechte und Billigkeit von selbst verstandet, daß niemand der mit interessirter und Parthie ist, zugleich Richter seyn, oder welches uff eines hinaus laufft, das Directorium führen kann.

§. 13.

Um sowol eins als das andere noch klärer zu machen, und uff aussen bemerkte Sr. Durchläucht Herrn Landgraff Wilhelms Recurs-Angelegenheiten zu appliciren, anbey darzutun, warum es in gegenwärtigem Fall so wenig mit einer bloßen Revision der Acten ausgemacht seyn wolle, als sothane Sachen schlechtlin und ohne weiteres Beding und Vorbehalt vor eine Cammer- Gerichts- Visitation verwiesen werden mögen, so steckt das haupt-Gravamen zumalen in Ansehung derer Darmstädtischen Sachen und was deren merita betrifft, fürnemlich darinnen, daß Seine Durchläucht weder mit Ihren Exceptionibus, noch mit Ihrer Wieder-Klage oder Reconvencion im geringsten gehöret worden, unerachtet solche ex eadem causa, eodemque negotio herfließet, und mit dem von der andern Seite eingeführten Klagwerck unzertrennlich verknüpft ist, einfolglich, und da Ihre Nothdurfft in actis noch nicht befindlich, bey der Revision aber nichts neues vorgebracht werden darff, so macht sich der Schluß von selbst, daß eines andern und ganz neuen Processus nöthig ist, wan Recht und Gerechtigkeit gehandelt werden soll.

§. 14.

Zu dem mangelt es in gegenwärtigem Fall an einem nach denen Reichs-Gesetzen ausgesprochenen Urtheil. Die Ordnung und gemeine Rechte geben klare Maas und Ziel, was darzu gehöret. Hingegen ist dem Publico vielfältig vor Augen gelegt, wie grob dargegen angegangen worden; Kein Privatus ist schuldig, von einem verdächtigen Richter Recht zu nehmen. Nichts destoweniger, und obschon Seine Durchläucht Herr Landgraff Wilhelm den verbottener Weise aus einzelnen Persohnen zusammen gestickten Senat in allen diesen Sachen öffentlich recurirt haben, so hat man Ihnen doch zumühten wollen, daß Sie dessen Ausspruch annehmen sollen; Und was dergleichen offenbahre Nullitäten mehr seynd. Welchemnach es in diesem Stück ebenwenig um Revision der Acten zu thun, sondern die quaestio præjudicialis zu decidiren ist, ob ein in substantia-

tialibus processus & ex persona judicis recusati nichtiger Ausspruch für ein Urtheil zu achten sey, oder nicht?

§. 15.

Von Kayserlicher Majestät ist nach Ausweis Dero fürtrefflichen in der Wiegandischen Sache contra Würzburg unterm 9. Tag Aprilis 1704. abgelegten Osterreichischen Voto gar deutlich ange-merckt, und erkannt (*), was maassen verschiedene Sachen so gestaltet seyn, daß durch die vom Cammer-Gericht in seinem dazumahl erstatteten Bericht (**), „angezogene remedia ordinaria dem sich „beschwehrt befindenden Theil nicht geholfen werden kann, sondern „Kayserliche Majestät und das comicialiter versammlete Reich deß- „wegen angegangen werden müsse.

§. 16.

Dann die Visitatores haben uff einer Seite nur die erwehntem Gericht vorgeschriebene Ordnung vor Augen. Und uff der andern untersuchen Sie in facto, ob dessen procedere damit übereinstomme oder nicht?

§. 17.

In so weit nun gehöret ein und der andere Klag-Punct allerdingz dahin, daß zum Exempel der Herr Cammer-Richter an statt sich aller Familiarität und verdächtigen Umgangs mit denen Partheyen und Sollicitanten gänglich zu enthalten, den Darmstädtischen Sollicitanten von Boigd, wan dieser nicht eben auswärtz zu Gasse gewesen, täglich in der Kost gehabt, und Ihn wie einen Domesticum gehalten, mit Ihm und andern Partheyen gespielet, und vielfältigen Umgang gepflogen(***), wie nicht weniger alles das, was mit öfterer Zerreiß-Wähl und Zusammenstickung des Senats aus einzelen Persohnen gegen die Ordnung und letzterr Visitations-Abschied vorgenommen worden(****).

§. 18.

Fällt auch des Processus halber Zweifel vor, wie zankfüchtigen Partheyen ihre Ab- und Umwege abzuschneiden seye, und das Cammer-Gericht hat in diesem Stück die Ordnung zu erläutern oder zu bessern gut gefunden, so können die Visitatores solches approbiren, oder sonst deßhalben gebührliches Einsehen thun(****).

§. 19.

(*) Fabri Staats, Cansley/ Vol. VI. Pag. 693.

(**) Apud Nitsch. ad Capit. Joseph. art. 41. Nr. 77. pag. 675.

(***) O. C. P. I. tit. XIII. §. 14.

R. V. N. de anno 1713. §. 44.

(****) O. C. P. I. tit. 10. §. 11.

R. V. N. de anno 1713. §. 36.

(*****) C. C. O. P. II. tit. 38.

R. I. N. de anno 1654. §. 34.

§. 19.

Daß aber Dieselbe Macht oder Gewalt haben solten, neue Gesetze zu machen, oder dem Cammer-Gericht gut zu heißen, wan von diesem die Ordnung in substantialibus durchlocheret worden, da sprechen die Reichs-Sagungen und Abschiede nicht das geringste Wort von, sondern die letztere Instruction lehret ganz ein anders, folglich hat dasjenige, was dem Publico vorgebilder werden will (*), quod Visitatores Camerae ab Imperio legislatoria potestate sint instructi, nicht den allergeringsten Grund, und ziele dahin, wan es die Herren zu Weslar unrecht gemacht haben, oder für sich aus eigener Auctorität in substantialibus etwas neues einzuführen gedencken, und die Visitatores schweigen still dazu, daß Sie hernach dasselbe für ein Gesetz ausgeben, und als Recht und Ordnungsmäßig angesehen wissen wollen.

§. 20.

Die potestas legislativa ist das weesentlichste Stück und der Haupt-Pfeiler aller Reichs-Ständischen Hoheit und Freyheiten; Und so bald da die Frage über entsteht, so heist es: Gaudeant sine contradictione Jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim ubi leges ferende vel interpretande, bellum decernendum &c. nec non, ubi pax aut foedera facienda, alia-ve ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu (**).

§. 21.

Die Ordnung tanquam lex Imperii fundamentalis vermag (***) „daß im Rath zu Verfassung der End-Urtheile nicht minder dan acht Beysitzer seyn sollen. Und so sichs begebe, daß die „Assessores in votis spännig und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder „aber, daß unter achten drey einer andern und sondern Mey- „nung seyn würden, so sollen zu solchen Sachen etliche aus denen „Beysitzern zugeordnet, oder dieselbe in vollem Rath vorgenommen „werden.

In dem jüngern und letzten Visitations-Abschied ist auch einem zeitigen Cammer-Richter zum Übersuß nochmalen anbefohlen (****), „daß Er dasjenige, was die Cammer-Gerichts-Ordnung „an eben angeregtem Orte P. I. tit. 13 §. Weiter ordnen u. 10. hiez „bevor heylsamlich verordnet hätte, genau beobachten solte, folglich betriffe

(*) Assessor de Ludolph, de Jur. Camerali Sect. 2, §. 6, n. 51. pag. 310.

(**) I. P. W. art. 8. §. 2.

(***) O. C. P. I. tit. 13, §. 10.

(****) R. V. N. de anno 1713, §. 36.

betrifft es allerdings formam ac substantiam Judici an, wan derselbe dessen ungehindert davon abgehen, und nicht nur an statt wenigstens acht Beyßiger zu solch einer grossen und wichtigen Sache zu ziehen, den Senat blosshin mit Sechsen besetzen, und aus dem Übergang und singulairen Voto eines einzigen Assessoris darzu noch Majora machen wil, dahero und weilten Chur- und Fürsten zuvor Ihren Consens dazu geben müssen, ob Sie zufrieden seyn, daß Ordnung und Gesetze in substantialibus geändert, und Sie auff die Weise zu Recht gestellt und geurtheilet werden mögen; So dürfte sich schwerlich ein einziger Stand des Reichs finden, der hier seine Meynung nicht mit zu sagen, und die Erörterung sothanen Haupt-Puncts einigen Deputirten oder meisten Stimmen zu überlassen sich entschliessen sollte.

§. 22.

Alle diese Dinge schlagen offenbahrt in die Jura singulorum ein; Und gleich wie ein jeder Chur-Fürst und Stand sein besonder Interesse dabey hatt. Also kan das vor einer bloßen Cammer-Gerichts-Visitation nicht ausgemacht werden, was uff gewisse Maas denen Majoribus in Comitibus nicht einmal unterworfen, sondern libero omnium Statuum consensu zum Stande zu bringen, und wofern sich die Stimmen theilen solten, per amicabilem compositionem zu erörtern ist (*).

§. 23.

Und noch vichtweniger können und werden Dieselbe Ihre edelste Freyheiten und Vorrechte in die Schanze schlagen, und geschehen lassen, daß es uff dem arbitrio derer Visitatores beruhe, ob Sie wie bekanntlich schon ehemalen vor und im Werk gewesen, das privilegium fori & Aulregarum ganz abschaffen, oder welches einerley ist, dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht freye Hände lassen, und gestatten wollen, daß der oder dasselbe hierunter nach Belieben verfahren, und nachdem die Partheyen gut angeschrieben seyn, daruff reflectiren soll dürfen, oder nicht?

§. 24.

Mit denen Reichs-Ständischen Rechten wird es doch verhoffentlich noch dahin gediehen seyn, daß selbige schlechterdings von der Gnade einiger Reichs-Hof-Räthe und Beyßiger abhängen, sondern die Ordnung und Gesetze müssen den Weg zeigen, wie diese ihr Amt zu verrichten und die Justiz im Reich zu administriren haben.

§. 25.

Ein klarer Beweis, uff was Art mit vorerwehntem in allen Wahl-Capitulationen sorgfältig verwahrten privilegio fori & Aulre-

(*) I. P. art. 5. §. 19. & art. 8. §. 2.

Auftregarum bis hiehin der Spott getrieben worden, steckt in dem so genannten Mandat-Process und dessen offenbahren Mißbrauch.

§. 26.

Die natürliche Völker- und gemeine Rechte verabscheuen nichts mehr, als den Process mit der Execution zu eröffnen. Selbst die beste Cameralisten bekennen, daß Mandata sine clausula regulariter von keiner Krafft noch Gültigkeit seyn (*). Es werden aber vier Fälle in der Ordnung ausgenommen (**), „in denen vermög- ge der Rechte, wie die Worte lauten, à præcepto ohne vorher- gehende Erkännniß angefangen werden mag, wan nemlich (a) die Handlung an ihr selbst, von Rechts- und Gewohnheits wegen verboten, oder (b) dem anrufenden Theil dadurch solch eine Beschwerde zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß (c) die Sache gegen den gemeinen Nutzen wäre, oder (d) keinen Verzug litte.

§. 27.

Jedoch restringiret die Ordnung solches alles einzig und allein dahin, wan ganz keiner weitem Erkännniß nöthig (***) , oder welches einerley ist, dem beklagten Theil nicht die geringste Defension zu statten kommen, sondern alles mit der bloßen Execution ausge- macht werden kann (****), und beziehet sich disfalls uff die gemein beschriebene Rechte (*****).

§. 28.

Worbey dan incidenter zu erinnern, was für ein grossen Fehler und Irthum es ist, wan die Mandata S. C. für eine ganz neue Teutsche Erfindung ausgegeben werden, die da mit denen Interdictis keine Gemeinschaft hätte, sondern für eine extraordinaire Con- stitution zu achten, welche secundum regulas juris & æqui nicht zu beurtheilen sey, indem ipsissima verba ordinationis ein anders und das gerade Gegentheil an Tag legen, und die gemein beschriebene Rechte von keinen dergleichen Præceptis, als denen interdictis in materia possessionis etwas wissen.

§. 29.

Disß halte man nun mit des Cammer-Gerichts seinem jetzwilligen procedere zusammen, so wird sich der eingeschlichene abusus

Ⓒ

Man-

(*) Gail. lib. 1. obf. 13. §. 1.

(**) O. C. P. II. tit. 23.

(***) O. C. P. II. tit. 23.

(****) Gail. lib. 1. obf. 13. n. 3. in fine, & Coccejus de abusu Mandat. S. C.

§. 51.

(*****) C. C. O. P. II. tit. 25. §. 2.

Mandatorum S. C. und wohin es eigentlich damit angesehen ist, baß ergeben, daß nemlich die Beförderung der Gerechtigkeit ganz keinen Theil hieran hat, sondern deren völliger Umsturz vielmehr dadurch befördert wird (*).

§. 30.

Inzwischen finden diejenige, welchen die Reichs-Ständische Rechte und Freyheiten ein Dorn in ihren Augen seyn, doch recht gute Mittel und Wege, daß Sie dergleichen Reichs-Constitutions-widrige Annahmen unter der Hand einführen. Und wan es noch eine kleine Weile damit dawret, oder bey der nächsten Visitation wieder ungeahndet bleibet, solche am Ende vim juris non scripti bekommen.

Die Kunst bestehet darin, daß ein oder das andere Mitglied der Reichs-Gerichte, welches den Nahmen einer besondern Gelehrsamkeit und Erfahrung erworben, von diesen Dingen Bücher schreiben, und dergleichen neuerliche principia dem Publico für gewisse Wahrheiten vorbilden muß. Weil nun mit öffentlichem Widerspruch lauter Verfolgung, und aussier dem kein Danck mehr dabey zu verdienen ist, so schweigen die, welche es besser wissen, still dazu. Junge Leute aber, so um den Process bey denen Reichs-Gerichten zu erlernen, nach Wien und Weslar reifen, saugen selbige wie die Mutter-Milch ein. Und an statt sich an die leges fundamentales zu halten, so nehmen sie den Ausspruch eines solchen Mannes um so viel do ehender mit der größten Verehrung an, weil sie nichts anders sehen und hören, dahero es die Gestalt gewinnet, daß die Reichs-Abschiede unter das alte Eisen gehören, oder doch solch ein Commentarius weit vorzuziehen sey; bevorab da über das auch keiner, der als Advocat oder Parthie zu thun hat, bey erwehntem Gerichte etwas auszurichten vermag, wofern Er solthane principia nicht annehmen und sein libell daruff einrichten wil: Woraus hernach der gemeine Wahn entstehet, daß es so, und nicht anders seyn könnte und müste.

§. 31.

Trifft es sich aber, daß dieser Mißbrauch geahndet, und wie die Ordnung damit bestehen könne? Um Belehrung gebeten wird, so muß die einzige Ausflucht zur Antwort und unanreichigem Beheß dienen, daß die Sache oder Handlung, worüber der Streit ist, pro facto nullo jure justificabili zu halten, und wie weit sich diß axioma erstreckt, des Cammer-Gerichts Beurtheilung lediglich überlassen sey; Und da fährt dan dasselbe bey aller Gelegenheit mit Mandatis nach Gutfinden darauff los, ziehet die Sachen vor sich und thut nicht, als ob die Stände jemalen Anträge gehabt hätten.

§. 32.

(*) Mindanus de Mandatis lib. 2. §. 10. n. 27.

§. 32.

Anfänglich gieng man damit noch ein wenig behutsam. Seit einiger Zeit aber und da sich der Reichs-Hof-Rath diese Freyheit nimmt, wird öffentlich in die Welt geschrieben, quod praxis iudicialia supremorum Imperii Dicasteriorum interpres legum optima & arbitrium iudicis in decernendis Mandatis S. C. ad casus expressos non restrictum, sed legum generalium imo & Juris Civilis communis applicatio ad factum discretioni Iudicis relicta sit (*).

§. 33.

Diß zeigt die Meisterschafft deren man sich ohne Schen über die Ordnung und Geseze anzumaasen sucht, mit dürren Worten an. Alle Streithandel lauffen von Seiten des Unrechthabenden theils uff ein factum nullo jure iustificabile hinaus. Aber Ordnung und Rechte leyden doch nicht, daß deswegen alle Processse mit Mandatis S. C. geschlichtet und zu Ende gebracht werden.

§. 34.

Was ist wohl straffbarer und verhasster, als ein Spolium? Wan einer den andern des Seinigen entsetzt? Nichts dестoweniger darff und soll das Cammer-Gericht die Klage weder annehmen noch ein Mandat erkennen, sondern die Sache gehöret ad Auftrig, dafern die Entsetzung nicht Land-Friedbrüchig, oder mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen ist (**), Woraus zur gnüge erhellet, was obiger Vorwand oder das factum nullo jure iustificabile für einen Abfall hatt.

§. 35.

Verhoffentlich wird die alte Gesezgeber niemand einer geringen Einsicht beschuldigen wollen: Sie wußten gar wohl, daß kein Haupt-Streit ohne dem andern Theil wehe zu thun, sich vermittelst des Mandat - Processus anfangen oder entscheiden liesse. Und diß ist die wahre Ursach, warum in casu fractae pacis, pignorationis, litigiosae possessionis &c. kein Mandatum, sondern Citatio erkandt werden soll. Nicht, weil sonst die Constitutiones speciales vergebens wären, sondern weil dergleichen Fälle eine weitere Ausföhrung und rechtliche Erkänntniß erfordern, dahingegen dasjenige, was per viam Mandati geschehen kam, levato velo besonders verhandelt, und zum voraus abgethan werden muß.

§. 36.

Vermöge der Ordnung giebt es in obigen Fällen einen zweyfachen Process: Citacionis & Mandati (***). Wie mag man also dem

(*) Assess. de Ludolph de Jur. Cam. Sect. I. §. 10. n. 18. pag. 109.

(**) O. C. P. II. tit. 8.

(***) Gail, de Pignor. obf. 13.

dem Publico vorbeiben, daß kein Mandatum S. C. plag hätte, wan Constitutiones speciales vorhanden wären (*)? Bloss um des Cammer-Gerichts Jurisdiction und Auctorität zu erweitern, und eine dritte Gattung von Sachen auszufinden, worin per modum præcepti soll procedirt und die Austregal-Instanz beyseit gefest werden können, da doch die Reichs-Abschiede durchgehends ein anders im Munde führen. Im gegentheil so seyn diß eben die vier Fälle, deren in der Ordnung P. II. tit. 23. Meldung geschieht, daß ab executione & præcepto anzufangen sey (**): Keinesweges aber in causa principali, sondern wegen der mit unterlaufenden neben-Puncten, welche salva justitia uff die Weise erörtert werden können.

§. 37.

Im Visitations-Abschied de anno 1568. ist verordnet (***) daß
 „in Pfandungs-Sachen alle unerhebliche exceptiones abgeschnitten,
 „und für allen Dingen dem ausgegangenen Mandat vermöge off
 „angeregter Constitution der Pfandung vollkommlich parirt wer-
 den soll. Und das zwar mit höchstem Zug und Recht „Damit nicht
 „allein die Gefangene und Pfände in die Länge nicht uffge-
 „halten, sondern auch die heysame Constitution nicht eludiret, und
 „die Haupt-Sache und merita cause, so ad punctum citationis
 gehörig, ante litem ingressum nulliter und zu höchster der Par-
 theyen Beschwerung disputirt und auszuführen unterstanden
 werde.

§. 38.

Die gemein beschriebene Rechte, woruff sich die Ordnung beziehet, lehren auch zur gnüge, daß diß der wahre und einzige Zweck und Gebrauch des Mandat-Processus sey, wan nemlich um dieser oder jener Irrungen willen, einer dem andern seine Leute, Unterthanen, Pferde, Hunde und Geschirre abgepfändet, arrestirt, oder in præjudicium tertii ein novum opus vorhätte, daß salva causa principali für allen Dingen das Pfand ohne Entgeld restituirt, der Arrest aufgehoben, und mit dem Bau innen gehalten werden müßte. Diß alles leydet keinen Verzug; Es wächst auch weder einem noch dem andern Theil in der haupt-Sache Schaden daburch zu, folglich stehet nichts im Wege, warum nicht solch ein Gebott ertheilet, oder durch ein geschärfftes Verbott der angedroheten Beleydigung vorgebogen werden solte? Wie komt es aber mit der gesunden Vernunft und Billigkeit überein, durch solch einen Brieff jemand ungebührt sein Recht zu nehmen, oder auch nur ein Nachtheil zuzuziehen, und

(*) Affector de Ludolph de J. C. loc. alleg. pag. 107. circa finem.

(**) R. I. N. de anno 1654. §. 79.

(***) R. V. de anno 1568. §. 9.

und ihn um seine Exceptiones und Reconvencion zu bringen (*) ? Selbst der Inhalt eines dergleichen Mandati S. C. zeigt dasselbe zur gnüge. Uff obige Fälle lässet sich die eventualiter angefündigte Straffe wohl appliciren ; Allein in der Haupt-Sache ohne die auferste Absurdität nicht , mithin braucht es keines weitem Kopffzerbrechens , warum heut zu Tage in dem von der ersten Institution gang abweichenden Mandat-Process die comminatio poenæ für die liebe lange Weile , umsonst , und vergebens ist : Worüber doch sonst von denen Herren Cameralen grosse Verwunderung bezeigt wird.

§. 39.

Wil das Cammer-Gericht die Justig in causa Mandati Ordnungsmässig administriren , so dörffen keine Auszüge , dan allein „ sub- & obreptionis , item maleficii banni , privationis &c. zugelassen , und dasjenige , was ad causam principalem gehörrig , durchaus nicht darin eingemischet werden (**). Ratio legis ist auch hierunter in aprico , und dem Cammer-Richter noch legstens anno 1713. anbefohlen (***) , „ Da man auch bishero wahrgenommen , daß das Cammer-Gericht die Ordnung und andere Reichs-Sagungen „ durch gemeine Bescheide zuweilen geändert , dißfalls für ohn nicht weiter zu gehen , als gedachte Ordnung und Reichs-Sagungen in gewisser Maasse erlauben , das ist blos bey dem modo procedendi zu verhüten , daß denen Advocaten und Procuratoren alle tergiverfationes und unnöthige Weitläufigkeiten abgeschnitten werden mögen (****). Dennoch gehen die Reichs-Gerichte geflissentlich dargegen an , und berühmen sich dessen noch dazu. Quotus quisque enim est , qui nesciat infinitum numerum Mandatorum S. C. in utroque supremo Imperii Judicio decretorum & decisorum , in quibus merita causæ principalis fuerunt exactissime a partibus discussa , licet in via citationis forè aliud fuisset primæ instantiæ forum. Welchensfalls Sie an die in allen Reichs-Gesetzen ohne restriction denen Ständen vorbehaltenne Austräge nicht gebunden seyn , sondern die Haupt-Sache vermittelst des Mandat-Processus zu entscheiden sich befugt erachten wollen (*****).

§. 40.

Und wiewohl Sie selber bekennen , quod decisio causæ principalis ad Forum primæ instantiæ seu Aulregarum spectet , & sollicita istius beneficii observatio in legibus Imperii passim & novissime in R. V. §. 9. injuncta sit (*****). So hat Sie doch kein hehl , daß

(*) De Cocceji de abusu Mandatorum S. C. §. 49. 50. & seqq.

(**) C. C. P. 3. tit. 42. §. 1.

(***) R. V. N. de anno 1713. §. 14.

(****) R. I. Spir. de anno 1557. §. 4. junct. Recessu 1. de anno 1634. §. 34.

(*****) Assess. de Ludolph loc. alleg. p. 109. p. 111. p. 127. p. 142 & 158.

(*****) Assess. de Ludolph , loc. alleg. p. 111.

daß Sie dessen ohngehindert thun, was Sie gut und gerathen finden, und vermaynen sich damit zu rechtfertigen, weiln das, was die Partheyen in meritis causæ verhandelten, tanquam prorogatio jurisdictionis anzusehen, und die bey der Auktregal-Instanz befindliche Schwierigkeiten und procrastinationes vorhero abzuschaffen wären.

§. 41.

Allein wem ist nicht bekant, wie behutsam das beklagte Theil jedesmahl sich verwahret, de non consentiendo in iudicium, nisi quatenus & quantum jurisdictionis fuerit fundata: Wie soll es dan der Beklagte machen? Die Mandata werden mehrentheils, wie das Exempel in denen Darmstädtischen Sachen zu Tage lieget, uff lauter notoriè ad petitorium gehörige narrata erkannt; Dem beklagten Theil wird auch wohl gar ufferlegt, daß Er sich darauff einlassen muß (*); Und wan alsdan deren Unerheblichkeit nur obiter sub protestatione berühret wird, so heist es, daß die Sache in ordinario & petitorio instruiret sey, ehe die Nothdurfft weder halb noch gang vorgebracht worden.

§. 42.

Noch elender ist der andere Vorwurf, daß coram Auktregis der Proceß alzulang dauere. Lasse man doch beyim Cammergericht nachsehen, wie es da stehet! Die allererste dafelbst anhangig gemachte Sache soll noch nicht zum Ende seyn. Und was gibt das für einen Schluß? Bey diesem oder jenem Dicasterio ist bessere und schleunigere Justiz als zu Weglar; Ergò, kan dasselbe die dorthin gehörige Processe vor sich ziehen, oder seine Jurisdiction weiter erstrecken, als solche reichet und Ihm anvertrauet ist?

§. 43.

Kaysersliche Majestät haben anno 1641. occasione der Hamburgischen Achts-Sache das Kind bey seinem rechten Nahmen genannt (**), „daß die Camerales nichts mehr als Ihre und des Reichs Diener und Administratores rei alienæ seyn, Sie müssen nicht über die Geseze, sondern nach denen Ihnen vorgeschriebenen Gesezen urtheilen; Und sobald das nicht geschiehet, fällt Ihr ganzes Weesen, Auctoritat und Jurisdiction weg.

§. 44.

Worhin ist schon zur gnüge dargethan und bestärcket, daß der Mandat-Proceß überhaupt keine statt hat, als nur in denjenigen Fällen, worin alle weitere Ausführung und Erkänntniß ganz unndh.

(*) Assessor de Ludolph lib. alleg. pag. 404.

(**) Londorp. act. publ. tom.V. p. 356.

nöthig und überflüssig ist; Es kommt also gar nicht daruff an, ob der Referent meynet, daß Er die Sache uff die erste Supplication entscheiden könne, und kein Unrecht begiege, wan durchgegriffen und ein Mandat ausgeschicket würde. Die Ordnung und Reichs-Abchiede, worüber Kayserliche Majestät mit denen Ständen, und die Stände mit Kayserlicher Majestät sich verglichen haben, führen ganz ein anders im Munde (*). Es erscheinet daraus, was für grosse Vorsicht von denen Legislatores gebraucht worden, daß niemand mit Mandatis S. C. beschweret werden sollen? Und wie genau die dahin nicht gehörige Fälle von denen übrigen contradistinguiert worden.

„Ist eine Verschreibung schon noch so gut, und der Execution nicht darin gedacht, so kan darauff kein Mandatum S. C. erkannt werden, ob schon dieselbe sub juramento ausgestellt ist (S. 23.). Und wan gleich der Schuldner die Confessiones und Instrumenta, so Er nach uffgerichteter Obligation von sich gegeben, darinnen Er der Schuld extrajudicialiter geständig, nachmahlen wiederholet, so sollen Sie doch nicht für gnugsam gehalten, oder Mandata S. C. erkannt, noch ad viam executionis gezogen werden. (S. 34.) Dahingegen das Cammer-Gericht ohne Anstand Mandata S. C. erkennen mag, sobald die Worte ohne Recht in der Verschreibung befindlich seyn, und sich der Beklagte selbst aller Defension begiebt. Zum offenbaren Beweis, daß ganz nichts, was altioris indaginis, oder worin der geringsten rechtlichen Erkenntniß weiter nöthig ist, ad Processum Mandati gezogen werden kann. Wie dan alles das, was in S. 36. vom Unterscheid inter rem tertiam, seu innocentem, & fructum seu partem litigiosam an- und ausgeführet wird, diesen thesa ferner auffser allem Zweifel sezet.

S. 45.

Sehe man aber quoad hypothesin nur mit unparthenischen Augen an, wie das Cammer-Gericht in der Mobiliar-Erb-schafts- und Babenhäuser-Sache zu Werk gegangen ist! Hat es wohl den geringsten Schein von einem Land-Friedens-Brech, daß Ihro Durchläucht Herr Landgraff Wilhelm gedachte Verlassenschaft bis zu rechtlicher Erkenntniß nicht aus Handen lassen wollen? Dieselbe ist bis uff diese Stunde wohl uffgehoben geblieben, auch noch in sicherer Verwahrung, an demselbigen Ort, wo solche immerhin und bey des Herrn Grafen Lebzeiten gewesen; Nämlich im Schloß zu Hanau versiegelt und verschlossen. Des nunmehrigen Herrn Landgraffen zu Darmstadt Durchl. haben nie ein Stück davon in Ihrer Gewahr-sam und Besitz gehabt. Wie können Sie dan dessen entsetzt seyn? Und den ungestandenen Fall, es wäre eine würckliche Entfegung geschehen, wie doch nicht, so gehöret die Sache vermög

ge

(*) Speyerischer R. D. de anno 1600. §. 32. 33. 34. 36. & seqq.

ge der Ordnung P. 2. tit. 8. dennoch ad Auktregas, zumahlen nicht der Schein von einer gewaltigen That vorhanden ist.

§. 46.

Eben die Bewandniß hat es mit dem Amt Babenhäusen. Ist dan das Fürstl. Hauß Darmstadt jemahlen in dessen würcklicher Possession gewesen? Oder worin gleicht wohl die vom Herrn Landgraff Wilhelm gebrauchte Vorsicht einem Land-Friedens-Bruch? Ehe der Herr Graff verstarb, so wurden von denjenigen Troupen, welche zu Beyeinanderhaltung der Graffschafft in Hanau lagen, ohngefehr zweyhundert dorthin geschickt, um zu verhüten, daß sich exittente casu niemand Fremdes eindringen sollen. Es war auch hohe Zeit damit. Dann zwey Stunden hernach langten einige Darmstädtische Compagnien vor denen Thoren an; Wären diese denen Hessen-Casselschen zuvor kommen, so würde gegen deren Manureneng schwerlich jemand etwas eingewendet haben, folglich wird der Unterschied nicht im Recht, sondern unter denen Personen gesucht, und dasjenige für eine von Rechts- und Gewohnheitswegen verbottene Sache ausgeschryen, was das andere Theil selbst zu thun eben im Begriff gewesen, und Ihm ohnfelbahr gut geheissen seyn würde. Hätte man das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt irgendwo zu verdringen gedacht, so würde man dasselbe nicht in possessione der obwohl unbefugter Weise occupirten Dorffschafften Schaaffheim, Schlierbach und Diezenbach gelassen haben, oder noch lassen.

In andern und gleichen Fällen statuirt das Cammer-Gericht, quod reus non committat factum omni jure prohibitum, si in possessione *controversa* semetipsum tueatur (*). Gegen Se. Durchl. Herrn Landgraff Wilhelm aber soll, unerachtet Sie Universal-Successor in denen Hanauischen Landen seyn, die in aller Welt und einem jedern Privato erlaubte apprehensio possessionis vacuae für eine verbottene ad Mandatum S. C. qualificirte Sache gehalten werden. Ist das die G.Dt.-geheiligte gleichdurchgehende Justiz im H. Römischen Reich ohne Ansehung der Person verwaltert?

§. 47.

Der Umstand, womit diß Reichs-Constitutions-widrige Verfahren nunmehr beschönet werden wil, entdeckt die Blöße des Gerichts nur immer je mehr und mehr, ob wäre nemlich das Mandat wegen Babenhäusen von deswegen so schleunig erkannt worden, weilen man Hessen-Casselscher Seits eine kleine mit Canonen versehene Armée in gedachtes Amt geschickt. Steckt aber hierunter nicht eine offenbahre cavillation? Das Mandat ist den 24. Tag Aprilis 1736. erkannt; Hingegen obiger March erst den 17. Tag May d. a. vor sich gangen, als das Erz-Stift Maynz Tags zuvor seine Garnison aus der Stadt marchiren lassen, und dem Verlaut nach

(*) Assessor de Ludolph loc. alleg. pag. 107. in fine

nach vorgehabt, sich mit Darmstadt zu conjugiren, und die Hessens-Casselsche Troupen aller Orten mit Gewalt zu vertreiben; Wie läßt sich also da die Erkennung obangeregten Mandati mit entschuldigen? Folglich bleibt es nach wie vor dabey, daß diese Sachen, wofern Ordnung und Recht gilt, und nicht alles über den hauffen gehen soll, ad forum competens, Judicium & processum ordinarium verwiesen werden müssen.

§. 48.

Beñ dem allen ist das offenbahre Unrecht welches Sr. Durchl. Herrn Landgraff Wilhelm für Ihre Person geschehen, in Rücksicht uff die künftige Folgen, noch das geringste: Aber das Chur- und Fürsten hierdurch zuwachsende Prajudiz wil ein weit mehrers sägen; Dann uff diese Weise, ist Ihr edelstes privilegium fori so viel als nichts. Was hilft Sie, daß Ihre Vorfahren bey Errichtung der alten und neuen Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulationen so grosse Sorge dafür getragen, wan dasselbe unterm leeren Vorwand, des in dergleichen Fällen ganz unsatthafften Mandat-Processus pro bene placito derer eine unumschränckte Gewalt suchenden Reichs-Gerichte bereitet und eluivret werden kann?

§. 49.

Kein Teutscher Fürst, Er mag dazu erwählet oder geböhren seyn, wird sich, wan Er die Folgen überlegt, jenen zu Gefallen, oder um etwa einen Process zu gewinnen, seines Standes abthun, und so weit erniedrigen, daß Er uff solche Citaciones in allen Fällen ohne Ausnahme, wie Bauern vor ihrem Schultheissen erscheinen, und sich anders, als nach Vorschrift derer Reichs-Satz- und Ordnungen solte Nichten und vor Recht ziehen lassen wollen.

§. 50.

Die quaestio an? Kan derowegen kein Bedencken noch Widerspruch finden, ob diesem Unfug endlich zu steuren, und das Justiz-Wesen in diesem Stück in die alte und rechte Glaisse wiederum zu bringen sey? Sondern es beruhet lediglich daruff, wie und durch wen solches am flüglichsten ins Werck gerichtet werden kan und muß?

§. 51.

Wäre allein des Processus halber etwas zu erinnern, zu bessern und zu erläutern, so ließe es in der zu verordnenden Commissarien und Visitatoren ihr Amt, derhalben gebührend Einschen zu thun (*). Nachdem aber von denen fürnehmten Juribus Staruum die Frage ist, ob solche abgeschafft seyn, oder die Reichs-Gerichte mit Ihnen nach denen Gesetzen zu verfahren haben sollen; So vermögen selbige den Stein allein nicht zu heben: Nicht, daß Sie in facto diese und dergleichen Mängel und Gebrechen nicht solten untersuchen können, sondern weilien die endliche Decision und Fassung eines Schlusses dem Comicialiter versammelten Reich gebühret. Die wegen des

Ⓔ

Justiz

(*) O. C. P. 2, tit. 36.

Justiz-Wesens seit anno 1532. bis anno 1600. gemachte Reichs- und Deputations-Abschiede seyn eben durch die Visitationes veranlaßet worden (*). Und sobald selbige in strecken gerathen, findet sich, den jüngern Reichs-Abschied de anno 1654. ausgenommen, nichts dergleichen mehr.

Aber die Reichs-Versammlung gab hernach und interpretirte das Gesetz uff derer Visitatores Relation, wie Sie es gut funde und wolte; Und was ins besondere materiam Mandatorum, wo hier die Rede von ist, nach ihrer Natur und Eigenschafft betrifft, so haben die Visitatores, außser wan Sie die Beyssiger blos uff die Ordnung gewiesen, für sich nie etwas zu verordnen getrauet, sondern dasselbe dem Gesammten Reich überlassen (**).

§. 52.

Der jüngere Visitations-Abschied de anno 1713. dienet hierbey zum Exempel. Zu der Zeit kam diese Materie ebenfals vor. Und da wäre es sehr gut und zu wünschen gewesen, wan die Visitatores die überhaupt darüber geführte Beschwerden „daß sowohl die vier „Fälle, worin allein Mandata S. C. verstatet seyn, zu weit erstreckt „und daher die Partheyen mehrmalen um ihre erste Instanz ge- „bracht, als sonst gegen der Reichs-Stände Privilegia und Jura „Auffregarum process und Mandata erkannt worden (***)“, gründ- lich und genau untersucht und ad Comitia davon referirret hätten. Dieweil aber nach Ausweis der Visitations-Akten (warum? ist leicht zu begreifen, wie in andern Fällen mehr namentlich wegen der vi instructionis committirten interpretation der Ordnung P. II. tit. 7. geschehen) dargegen Hinderung in den Weg gelegt worden, und Sie für sich etwas hauptsächliches zu statuiren sich nicht ermächtigen dörfen; So ist dem Cammer-Gericht nur in der generalitat anbefohlen „solches alles künftighin zu verhüten, und insonderheit wider „den wahren Verstand der Ordnung die in solcher P. II. tit. 23. spe- „cificirte vier Fälle gegen die Chur-Fürstl. Fürstl. und Fürsten-mä- „ßige und andere rechtliche Ansträge und Freyheiten zu Derselben „Beschwerde, uff nicht gnugsam qualificirte narrata in keine Weise „zu erstrecken, noch dadurch die erste Instanzien zu vernichtigen, son- „dern dergleichen erschlichene Prozesse und Mandata ohnverzüglich „wieder abzuthun und den Verbrecher nach Befinden des Unfugs „in Kosten und Straffe fällig zu ertheilen (****).

§. 53.

Da blieb es aber bey; Und an statt sich hieran zu kehren, so glaubt nach seinem eigenen Geständniß das Cammer-Gericht eben hierdurch um soviel do mehr ein freyes Feld bekommen zu haben, wei-

(*) Deputat, Abschied zu Speyer de anno 1600. §. 5.

(**) R. I. de anno 1566. §. 121. & seqq. 1594. §. 70. & seqq. & Rec. Dep. Spir. de anno 1600. §. 29. & seqq.

(***) R. V. N. de anno 1713. §. 9.

(****) R. V. N. loco allegato.

weisen in specie nichts berührt, noch dasjenige was denen Reichs-Constitutionen zuwider begangen war, aufgehoben und abgeschafft worden, sondern nur idem per idem decidiret, und von dem Haupt Ding die Hand ab- und zurück gezogen ist.

§. 54.

Soll es dahero nicht wieder so gehen, und die bisherige Unordnung endlich vim legis gewinnen; So ist es hohe Zeit, daß in Ernst dazu gethan werde, wosern nicht sowohl einer als der andere seine Vorrechte und Freyheiten vor ewig verlieren wil; Allbereit anno 1548. uff dem Reichs-Tag zu Augsburg wolte man die Austräge mit Gewalt abgeschafft wissen. Einige Stände wanckten auch schon; Weil es aber directe und öffentlich gesucht wurde, so legten die Weltliche Chur- und Fürsten sich mit zusammen gesetzten Kräfften dargegen. Und nunmehr so steht es druff und dran; Wenigstens bieten einige die Hand dazu, daß dieser Zweck per indirectum in der Stille und heimlich erreicht, mithin denen Ständen der Nahme und eine leere Einbildung von Ihrem privilegio fori zwar gelassen, in der That aber der bereits um Ihre Hörner gehende Strick mit guter Manier immer vester angeknüpft, und endlich zugebunden werden soll.

§. 55.

Wo es bey voriger Visitation an gelegen, daß dieser importante Punkt unerörtert geblieben, solches muß doch, wan nicht alles uff einmahl bricht, bey denen für Ihre Rechte besorgten Stände einige Aufmerksamkeit erwecken, und die Nothwendigkeit begrifflich machen, daß in diesen und dergleichen Punkten zwar denen jetzigen Visitatoren circa factum die gründliche Untersuchung und Berichts-Erfassung uffgetragen werden kan, hingegen die Cognition und Decision dessen, als eine vor das Gesamnte Reich gehörige Sache anzusehen, und daselbst wie bey Errichtung der Reichs-Gesetze in puncto justitiae in vorigen Zeiten allezeit geschehen, nach Vorschrift des Instrumenti Pacis und Wahl-Capitulationen völlig ins reine und zum Schluß zu bringen sey.

§. 56.

Endlich und was Sr. Durchläucht des Herrn Landgraffen und Statthalters particular-Angelegenheiten anbelangt, so ist weiter nichts übrig, als nach Recht und Billigkeit zu betrachten, wan es zur würcklichen Untersuchung gediehen, wer alsdan mit unter denen Deputirten seyn kan, oder ausgeschlossen bleiben muß?

Der Hochansehnliche Kayserliche Commissarius hat bey allen publicquen Geschäften, so von Reichs wegen zu verrichten, ohnstrittig die Oberste Stelle und Macht: Einem zeitigen Herrn Erg. Canslar und Chur-Fürsten zu Maynz gebühret auch in dergleichen Fällen das Directorium billig: Welchemnach überhaupt und bey der anzuhoftenden Visitation insbesondere solches alles in regula sein

nen

nen Zweifel hatt. Gegewärtig fragt es sich aber von einem privat-Streit, wan einer oder der andere mitinteressiret ist, ob als dan Derselbe zugleich auch die Stelle eines Deputirten und Richters vertreten kann? Nun ist das Erz-Stift zu Mayns bekantlich selbst pars, und macht von Anfang bis noch zu mit dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt communem causam. Anbey beruhet zu Regensburg wenigstens in der Notorietat, wie und uff was Art die Fürtreffliche Chur-Böhmische und Oesterreichische Gesandtschaften, gegen welche man außser dem vollkommene Hochachtung heget, sich jederzeit dieser Sachen an- und gegentheilige Partheie genommen, als ob es ihre eigene Sache wäre, inmaassen die ostensible Rescripta de 12. Febr. 1738. und 25. Tag May 1739. neben denen Reichs-Hof-Raths Conclusis de 24. Tag May 1737. und 6. Tag Aprilis 1739. allenfalls dasselbe noch weiter überflüssig zu erkennen geben; Dahero und weilten seithero der Chur-Böhmische Kehr-Hof wegen Schloß und Stadt Babenhausem sich uffs neue eingemischet, und durch das unterm 17. Tag Decembris a. p. ohne allen Proceß, und ohne das andere Theil im geringsten zu hören, so gar in summarissimo publicirte Urtheil, licet ipsius jurisdictionis nullatenus fundata, causa civilis, alibi pendens, & forum jamdudum präventum fuerit, wider jedermans Vermuthen litem suam gemacht: So seyn des Herrn Landgraffen und Statthaltern zu Hessen Durchl. bey Sich versichert, daß vorerwehnte Gesandtschaften bey so gestalten Dingen in Comitibus mit zu votiren, oder auch in diesen privat-Strittigkeiten unter denen Commissariis und Deputirten zu seyn, weder gut finden noch verlangen werden.

§. 57.

Und gleichwie übrighens Dieselbe zu Ihren Höchst- und Hohem Herren Mit-Ständen das gewisse Vertranen haben, daß Sie nicht nur Ihre eigene Gerechtsahme wahren, und die Justiz überhaupt wieder uff einen sichern Fuß stellen, sondern auch Ihnen für Ihre Person unpartheyisches Recht angedeyen lassen, und ratione Deputandorum sowohl, als einer vor diese abzuffassenden Instruction die Reichs-Abshiede und gemeine Rechte zum Fundament setzen, mithin deren gewünschte Uffrechthalt- oder Abschaffung (quod Deus avertat) sich vorbehalten, und des Ends über jedern Punct die Erstattung eines ausführlichen Berichts verordnen und erwarten werden; Also ist man auch von Seiten Hochgedachten Herrn Landgraffen allenfalls wohl zufrieden, daß um keine gedoppelte Mühe zu verursachen, uff vorsehende Art und Weise die Untersuchung Ihrer Beschwerden statt disfalls einer besondern dem außserlichen Vernehmen nach bey verschiedenen Ständen Schwührigkeit findenden extraordinären Reichs-Deputation. sonder einige Waasgab denen Cammer-Gerichte-Visitatoren zu desto mehrerer Beschleunigung mit uffgetragen, und dergestalt zu einem baldigen Ende befördert werden mögen.

☞ ☞ ☞

Ng 1359.4

ULB Halle 3
001 949 446



Sb.

VD 18

nc





Ursachen

Warum

Ihro Hoch = Fürstl. Durchl.

S E R R S

Landgraff Wilhelms

zu Hessen, re. Graffens zu Hanau,

RECURS-

Angelegenheiten,

So schlechterdings /

Ohne weiteres Beding und Vorbehalt

Nicht vor Eine

Sammer = Berichts = VISITATION

zu verweisen seyn /

Sondern

Des Besamnten Reichs

Hoheit und Berechtahme

erfordern /

Daß / wan die geführte Beschwerden uff eine oder die andere Art unpartheyisch untersucht / und vom Befinden referiret worden / in Comitii Imperii Universalibus darüber erkannt werden müsse.

Beste aller hievor
hörig / ohne Hin-
lebet worden / das
fischen Univer-
burgische Hof-
eede Fürstl. Heile
n einer Univer-
en und Überlegun-
betreffenden Urfa-
befälle und Anrich-
rhum - noch me g-
Erben und Nach-



233^a 6